



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
ABTEILUNGSLEITERIN 2

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg

Stuttgart 14. März 2023

Städtetag Baden-Württemberg

Durchwahl +49 (711) 126-2666

Gemeindetag Baden-Württemberg

Aktenzeichen UM25-8973-36/1/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Mehrfertigung Kultusministerium

Gewerbeabfallverordnung; Einhaltung in Schulen

Anlagen

Vorlage Dokumentationspflichten

Leitfaden

Schema 1 Dokumentationspflichten

Schema 2 Dokumentationspflichten

Sehr geehrter Schulträger,

immer wieder erreichen uns auch aus den Schulen Anfragen zur richtigen Abfalltrennung und Entsorgung in Schulen. Wir freuen uns über das Interesse und die Sensibilisierung für dieses wichtige Thema und insbesondere über engagierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler.

Für die Abfallentsorgung in Schulen und öffentlichen Einrichtungen generell gelten wie für Gewerbebetriebe teilweise andere Regeln als für häusliche Abfälle, was vielen Schulen noch nicht bewusst ist. Denn die Abfälle, die in Ihrer Schule anfallen, unterliegen im Gegensatz zu häuslichen Abfällen der Gewerbeabfallverordnung.

Diese verlangt bei gewerblichen Siedlungsabfällen, strenger als bei häuslichen Abfällen, die getrennte Sammlung von sieben Abfallfraktionen, soweit diese in nicht nur un-

erheblicher Menge anfallen. Hierbei handelt es sich um die Fraktionen Papier/Pappe/Karton (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle. Diese Fraktionen müssen, soweit möglich, getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden. Diese Regelungen wurden deshalb so deutlich gefasst, weil bislang die gewerblichen Abfälle in großem Umfang einfach nur in vermischter Form energetisch verwertet wurden. Wertvolle recyclebare Rohstoffe wurden dadurch vergeblich. Eine gut funktionierende Kreislaufwirtschaft mit möglichst hohem Recyclinganteil ist jedoch – neben der Abfallvermeidung – eine wichtige Voraussetzung, um die Transformation in eine nachhaltigere, ressourcenschonende und klimaneutrale Zukunft zu gestalten. Dabei ist eine möglichst optimale Sortierung der Abfallströme von Beginn an von entscheidender Bedeutung.

Sollten in Ihrer Schule Bau- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich sein, so haben Sie als Schulträger darüber hinaus darauf zu achten, dass bei den Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Fraktionen getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Anders als in privaten Haushalten muss die getrennte Erfassung zudem dokumentiert werden. Sie als Schulträger müssen allerdings nur einmalig bzw. bei wesentlichen Änderungen eine Dokumentation erstellen und können hierbei die beigefügte Vorlage verwenden und diese durch Fotos, Lagepläne der Abfallbehälter, Lieferscheine des Entsorgungsunternehmens etc. ergänzen. Gerne können Sie sich dabei auch an unserem Musterbeispiel orientieren. Die Dokumentation dient dazu, der Abfallrechtsbehörde die Kontrolle zu erleichtern und ist zu diesem Zweck drei Jahre lang aufzubewahren. Sie kann von den Abfallrechtsbehörden jederzeit auch in elektronischer Form, beispielsweise per E-Mail, angefordert werden.

Können Abfälle nicht getrennt erfasst werden, weil dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (was in der Regel in den Schulen selten begründbar sein dürfte)¹, müssen sie an eine geeignete Vorbehandlungsanlage bzw. im Fall von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an eine geeignete Aufbereitungsanlage abgegeben werden und dürfen nicht einfach einer thermischen Müllbehandlungsanlage zugeführt werden.

Die Geltendmachung solcher Ausnahmen muss jedoch von Ihnen als Schulträger begründet und dokumentiert werden, ebenso wie die Abgabe an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage.

Von der Abgabe der Abfallgemische an eine geeignete Vorbehandlungsanlage darf nur dann abgewichen werden, wenn Ihre Schule als Abfallerzeuger eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Prozent erzielt oder wenn die Behandlung des Gemischs ausnahmsweise technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist – erst dann ist die energetische Verwertung die nächste gebotene Verwertungsform.

Auch die Einhaltung dieser Vorgaben ist von Ihnen als Schulträger zu dokumentieren.

Sofern Sie für Ihre Beseitigungsabfälle (= Abfälle, die nicht verwertet werden können) einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 7 Abs. 2 GewAbfV) nutzen, ist darauf zu achten, dass diese Nutzung nicht von der Vorbehandlungspflicht befreit. In den Abfallbehälter dürfen nur Beseitigungsabfälle geworfen werden. Sofern darüber hinaus auch verwertbare Abfälle dorthinein geworfen werden, sind diese Abfallgemische grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Sie als Schulträger sind somit in erster Line für die Einhaltung und Umsetzung der Getrenntsammlungs-, Vorbehandlungs-/Aufbereitungs-, Verwertungs- sowie Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zuständig.

¹ Eine technische Unmöglichkeit kommt z. B. in Betracht, wenn ausnahmsweise kein ausreichender Platz zum Aufstellen der Abfallbehälter vorhanden ist oder wenn der Einwurf bei öffentlich zugänglichen Abfallbehältern nicht hinreichend gesteuert werden kann. Allerdings kann eine höhere Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zur Abfalltrennung auch durch gezielte Informationen wie Hinweistafeln und Diskussionen im Unterricht erzielt werden. Auch bringt die heutige Generation ein großes Problembewusstsein in Sachen Umweltschutz und Nachhaltigkeit mit und ist bereits von Zuhause mit der Abfalltrennung vertraut.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kommt insbesondere bei einer sehr geringen Abfallmenge in Betracht, wenn die Kosten der getrennten Sammlung sehr hoch wären. Als Orientierungswert kann hierbei der Anfall einer bestimmten Abfallfraktion (z. B. Bioabfälle) von weniger als 10 Kilogramm pro Woche gelten.

Darüber hinaus ist jede Schule als Abfallerzeuger im Sinne der Gewebeabfallverordnung anzusehen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die Getrenntsammlungspflicht gewerblicher Siedlungsabfälle in ihrem Schulbetrieb tatsächlich eingehalten und umgesetzt wird. Zur Implementierung eines entsprechenden Getrenntsammlungskonzepts können sie beispielsweise auch ihre Fachschaften und Abteilungsleitungen einbinden. Sicherlich fallen den Schulleiterinnen und Schulleitern ebenfalls gute Möglichkeiten ein, ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Erziehungsauftrags hinsichtlich des Getrenntsammlungskonzepts zu informieren oder diese sogar bei der Implementierung mit einzubeziehen.

Weitere Informationen können Sie dem beigefügten Informationsmaterial entnehmen oder von Ihrer Abfallrechtsbehörde vor Ort erhalten.

In Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Adressaten der Gewerbeabfallverordnung, sollte bei einem nicht rechtskonformen Vorgehen umgehend nachgebessert und eine flächendeckend korrekte Entsorgung dauerhaft sichergestellt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung von Umweltverbänden und der Wirtschaft äußerst kritisch verfolgt und öffentlich kommentiert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin

Dokumentation zur Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Dienststelle (Abfallerzeuger) / Ansprechpartner für Rückfragen:

Dienststelle (Abfallerzeuger)

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

ggfs. abweichender Betriebsstandort

Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail)

I. Angaben zur Getrenntsammlung

Folgende Fraktionen an gewerblichen Siedlungsabfällen werden getrennt erfasst:

- | | | |
|--|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Papier, Pappe, Karton | <input type="checkbox"/> Glas | <input type="checkbox"/> Kunststoffe |
| <input type="checkbox"/> Metalle | <input type="checkbox"/> Holz | <input type="checkbox"/> Textilien |
| <input type="checkbox"/> Bioabfälle | <input type="checkbox"/> sonstige Fraktionen, die mit Abfällen aus priv. Haushalten vergleichbar sind | |

Nachweis der getrennten Sammlung durch:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweise | <input type="checkbox"/> Liefer-/Wiegescheine | <input type="checkbox"/> Entsorgungsverträge |
| <input type="checkbox"/> Lagepläne | <input type="checkbox"/> Lichtbilder | <input type="checkbox"/> Sonstiges (Erläuterung) |

und

Erklärung, desjenigen der die Abfälle übernimmt (Entsorger), dass die getrennt gesammelten Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden, mit folgendem Mindestinhalt:

- Name und Anschrift des Übernehmenden
- Masse/Menge des Abfalls
- beabsichtigter Verbleib des Abfalls

Unterlagen liegen bei: ja, siehe Anlage(n)
 nein, werden nachgereicht

Sofern alle getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen getrennt gesammelt und entsorgt werden, ist die Dokumentation abgeschlossen ➔ weiter bei Unterschrift

II. Ausnahme Getrenntsammlungspflicht: Kleinmengen / gemischte Erfassung

- Kleinmengen¹
- Nachweis liegt bei: ja, siehe Anlage(n)
 nein, wird nachgereicht

- Gemischte Erfassung

Folgende Abfallfraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle werden gemischt erfasst:

- _____ _____

¹ Die getrennte Sammlung und Vorbehandlung ist aufgrund der geringen Menge (Faustregel: weniger als 10 kg pro Fraktion pro Woche) wirtschaftlich nicht zumutbar.

Begründung für gemischte Erfassung (für jede nicht getrennt gesammelte Fraktion gesondert darlegen):

- getrennte Erfassung technisch nicht möglich, weil:
 - nur begrenzte, räumliche Verhältnisse
 - öffentlich zugängliche Anfallstelle
 - sonstige Gründe: _____
- getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:
 - Kosten für getrennte Sammlung, insbesondere wegen geringer Menge, stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung
 - sonstige Gründe: _____

Nachweis der Gründe für Ausnahme von der getrennten Erfassung durch:

- Entsorgungsnachweise Liefer-/Wiegescheine Entsorgungsverträge
 - Lagepläne Lichtbilder Sonstiges (Erläuterung)
-

III. Abgabe der Abfallgemische an eine Vorbehandlungsanlage:

Nachweis der Abgabe an eine Vorbehandlungsanlage:

- Entsorgungsnachweise Liefer-/Wiegescheine Entsorgungsverträge
- Sonstiges (Erläuterung)

Bestätigung bei erstmaliger Übernahme durch Vorbehandlungsanlage, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt werden.

Unterlagen liegen bei: ja, siehe Anlage(n)
 nein, werden nachgereicht

Sofern alle nicht getrennt gesammelten Abfallfraktionen an Vorbehandlungsanlagen abgegeben werden, ist die Dokumentation abgeschlossen → weiter bei Unterschrift

IV. Ausnahme von der Pflicht zur Überlassung an eine Vorbehandlungsanlage: ordnungsgemäße, schadlose und sonstige hochwertige Verwertung

Folgende Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle werden nicht an eine Vorbehandlungsanlage abgegeben:

- _____ _____

Begründung, warum Übergabe an Vorbehandlungsanlage nicht möglich ist (für jedes Gemisch gesondert darlegen):²

- Vorbehandlung technisch nicht möglich, weil:
 - _____

² Die technische Unmöglichkeit der Vorbehandlung kann i.d.R. nur durch die Vorbehandlungsanlage bestätigt werden. Der Abfallerzeuger oder ein sonstiger Entsorger kennt die Aggregate der Vorbehandlungsanlage nicht und vermag dies nicht einzuschätzen. Für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss idR mindestens ein Vergleichsangebot einer Vorbehandlungsanlage vorgelegt werden.

- Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:
- Kosten für Behandlung der Gemische & anschließende Verwertung der Abfälle stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung erfordert
- sonstige Gründe: _____
- Getrenntsammlungsquote im vorherigen Kalenderjahr (Übergangsfristen beachten!) betrug mindestens 90 Masseprozent (Bestätigung durch Sachverständigen erforderlich)

Nachweis für die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung

- Entsorgungsnachweise Liefer-/Wiegescheine Entsorgungsverträge
- Sonstiges (Erläuterung)

Unterlagen liegen bei:

- ja, siehe Anlage(n)
- nein, werden nachgereicht

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Seit dem 1. August 2017 gibt es neue Regeln für die **getrennte Sammlung** von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen.

So wie alle Bürger ihre privaten Haushaltsabfälle getrennt sammeln, müssen auch Gewerbetreibende, Industriebetriebe, Behörden, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen die bei ihnen anfallenden Abfälle getrennt sammeln.

Anders als im privaten Haushalt muss zusätzlich die getrennte Sammlung auch dokumentiert werden (**Dokumentationspflicht**), damit die Abfallrechtsbehörde die Befol- gung kontrollieren kann. Eine getrennte Sammlung kann ausnahmsweise technisch unmöglich sein, weil beispielsweise nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter öffentlich zugänglich sind und der Einwurf nicht überwacht werden kann. Die Sammlung kann auch wirtschaftlich unzumutbar sein, z.B. wenn die Kosten für die getrennte Sammlung besonders hoch sind oder eine Abfallart nur in sehr gerin- ger Menge anfällt. Dann aber muss das Abfallgemisch in einer sog. **Vorbehand- lungsanlage** sortiert werden.

Bislang wurden die gewerblichen Abfälle in großem Umfang einfach nur – vermischt – thermisch verwertet und damit wertvolle recyclebare Rohstoff vergeudet. Die ge- trennte Sammlung dient dazu, die Recyclingmöglichkeiten zu verbessern. Fallen Ab- fälle zunächst als Gemisch an, ist die nachträgliche Sortierung aufwändig und teil- weise unmöglich. Insbesondere Bioabfälle verschmutzen andere Abfälle (z.B. Papier) stark. Glas im Abfallgemisch behindert die nachträgliche Sortierung, Gips im Baustoff- gemisch quillt beim Feuchtwerden auf und kann nicht mehr verwendet werden.

Getrennte Sammlung:

Bei **gewerblichen Siedlungsabfällen** müssen folgende Abfallarten getrennt gesam- melt werden:

1. Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,

7. Bioabfälle,
8. Weitere gewerbliche oder industrielle Abfälle, die keine Haushaltsabfälle sind, diesen aber nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähneln.

Innerhalb einer Abfallart kann auch eine weitergehende Trennung Sinn machen. Andere Abfälle, die vorangehend nicht genannt sind und in größerer Menge anfallen, können eine getrennte Sammlung ebenfalls sinnvoll machen. Wenn eine bestimmte Abfallart nicht anfällt, muss ein Sammelbehälter nicht vorgehalten werden. Fällt eine Abfallart nur in einer geringen Menge an, können öffentliche Sammelsysteme, z.B. Altkleidercontainer, Altglascontainer, Grüngutsammelcontainer benutzt werden. Fallen auf demselben Grundstück Abfälle aus privaten Haushalten an, können gewerbliche Siedlungsabfälle in geringer, d.h. haushaltsüblicher Menge mit den privaten Haushaltsabfällen mitentsorgt werden.

Bei **Bau- und Abbruchabfällen** müssen folgende Abfallarten getrennt gehalten werden:

1. Glas,
2. Kunststoff,
3. Metalle, einschließlich Legierungen,
4. Holz,
5. Dämmmaterial,
6. Bitumengemisch,
7. Baustoffe auf Gipsbasis,
8. Beton,
9. Ziegel,
10. Fliesen und Keramik.

Auch hier kann eine weitergehende Trennung oder die Trennung zusätzlicher Abfallarten Sinn machen.

Vorbehandlung:

Ist eine getrennte Sammlung ausnahmsweise nicht möglich und enthält das Abfallgemisch mindestens eine der genannten Abfallarten, muss es an eine Vorbehandlungsanlage zur Sortierung abgegeben werden. Die Vorbehandlungsanlage muss mit bestimmten Komponenten zum Zerkleinern und Sortieren ausgestattet sein und eine

Sortierquote von 85 % erreichen. Diese Voraussetzungen bestätigt die Vorbehandlungsanlage bei der (erstmaligen) Abgabe eines Abfallgemisches. Eine Vorbehandlungsanlage in Ihrer Nähe finden Sie beispielsweise im Internet unter

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Ein Abfallgemisch zur Vorbehandlung darf Bioabfälle oder Glas nur beinhalten, wenn es die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt. Die Vorbehandlung entfällt, wenn sie technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Wenn ein Abfallerzeuger mindestens 90 % seiner Abfälle getrennt hat und eine Trennung der restlichen 10 % nicht möglich ist, wird er im Folgejahr von der Pflicht zur Vorbehandlung befreit. Wenn eine Vorbehandlung nicht durchgeführt werden kann oder muss, sind die Abfälle möglichst hochwertig zu entsorgen, insbesondere durch Verbrennung in einer Müllverbrennungsanlage.

Dokumentation:

Der Abfallerzeuger (z.B. Behörde, Schule, öffentliche Einrichtung) muss für jeden Standort/jede Baumaßnahme die folgende Dokumentation anfertigen, bei wesentlichen Änderungen aktualisieren und aufbewahren¹:

- Für die getrennte Sammlung: z.B. Lagepläne, Fotos, Lieferscheine
- Für die anschließende Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling: Erklärung des Entsorgers, der die Abfälle übernimmt²
- Für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung: Nennen der konkreten (!) Gründe mit Nachweisen
- Für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Vorbehandlung: Nennen der konkreten (!) Gründe
- Für die anschließende Verwertung des nicht vorbehandlungsfähigen Abfallgemisches: Nachweis der möglichst hochwertigen Entsorgung

Die Dokumentationspflichten gelten auch für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter überschreitet.

Die Dokumentation kann elektronisch oder in Papierform geführt werden und der Abfallrechtsbehörde auf Anforderung vorgelegt werden.

¹ Die Aufbewahrungsfrist endet 3 Jahre, nachdem die Unterlagen für die aktuelle Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind.

² Die Erklärung muss den Namen und die Anschrift des Entsorgers, die Masse und die Verwertungsart nennen

Verstöße gegen die Pflichten zur Getrenntsammlung, Vorbehandlung und Dokumentation stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können ein Bußgeld nach sich ziehen.